

Gemeinde Pleidelsheim
Antrag auf Benutzung der Sporthalle

An das
 Bürgermeisteramt Pleidelsheim
 z. Hd. Frau Rothkopf
 Marbacher Str. 5
 74385 Pleidelsheim

Antragsteller

Bitte vollständig ausfüllen:

Verein:

Verantwortliche/r:

Anschrift:

Telefon

Für die Veranstaltung

Bezeichnung

am

Datum

wird vom oben genannten Antragsteller beantragt die Sporthalle Pleidelsheim zu mieten.

Nachstehend werden nähere Angaben zu dieser Veranstaltung gegeben (ausfüllen bzw. ankreuzen) :

Art der Veranstaltung :	
Beginn und Ende :	
Vorauss. Zahl der teilnehmenden Sportler bzw Besucher :	
Eintrittsgeld wird erhoben :	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
1. Mannschaft :	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
Jugendliche :	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
Küchenbenutzung im Foyer :	<input type="radio"/> KALTKÜCHE <input type="radio"/> WARMKÜCHE <input type="radio"/> ENTFÄLLT
Küchengeschirrbnutzung :	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
Küchenreinigung durch Veranstalter :	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
Benutzung des Regieraumes:	<input type="radio"/> JA bei privater Nutzung <input type="radio"/> NEIN nicht möglich!!

Benötigte Mikrofone	<input type="checkbox"/> Kabelmikros bei privater Nutzung <input type="checkbox"/> Funkmikros nicht möglich!!
---------------------	--

Für die Veranstaltung werden folgende Auf- und Abbauezeiten benötigt: <i>Bitte genaues Uhrzeit angeben (wichtig für die Rufbereitschaft des Hausmeisters, wenn gebucht)</i>	Aufbau: Datum _____ Uhrzeit _____ bis _____ Abbau: Datum _____ Uhrzeit _____ bis _____
--	---

Rufbereitschaft des Hausmeisters : <i>Kostenpflichtig !!! Bitte genaue Uhrzeiten angeben Außerhalb dieser Zeiten ist kein Hausmeister erreichbar bzw. vor Ort</i>	<input type="radio"/> RUFBEREITSCHAFT Benötigte Rufbereitschaftszeiten: Aufbau: Uhrzeit _____ bis _____ Veranstaltung: Uhrzeit _____ bis _____ Abbau: Uhrzeit _____ bis _____ <input type="radio"/> KEIN HAUSMEISTER
Brandwache (bei Großveranstaltungen wird dies von der Gemeindeverwaltung bestimmt)	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN

RÜCKGABETERMIN IST SPÄTESTENS 4 WOCHEN VOR DER VERANSTALTUNG !
Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftl. Genehmigung erteilt ist !
(§ 2 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Sporthalle)

Pleidelsheim, den Unterschrift des Antragstellers :	
Falls Antragsteller nicht Veranstaltungsleiter, bitte auch Unterschrift des Veranstaltungsleiter: Unterschrift Des Veranstaltungsleiters :	
Als Veranstaltungsleiter übernehme ich die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften	
Die Hausordnung für die Sporthalle und die Haftungsausschlussbedingungen (§ 9 der Benutzungsordnung für die Sporthalle), sowie die Inhalte des Antragsschreibens samt beiliegenden Bestimmungen und Auszüge aus der Benutzungsordnung der Sporthalle wurden zur Kenntnis genommen.	
Die beiliegenden Bestimmungen und Auszüge aus der Benutzungsordnung der Sporthalle sind für die Akten des Antragstellers bestimmt.	

Für die Akten des Antragstellers

Auszug aus der Benutzungsordnung für die Sporthalle :

§ 9 Haftung

1. Für von den Veranstaltern und anderen Benutzern der Hallen und ihren Nebenräumen eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen.
2. Die Veranstalter und andere Benutzer haften für den Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Hallen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihren Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. am Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten der Haftenden behoben.
3. Die Veranstalter und andere Benutzer der Hallen und ihren Nebenräumen haben für evtl. Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstigen Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Veranstalter und andere Benutzer der Hallen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.
4. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
5. Die Gemeinde schließt für Veranstaltungen in der Sporthalle für den Veranstalter pauschal eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung ab. Nicht versichert sind hierbei Mietschäden.

§ 10 Rücktritt von der Veranstaltung

Führen die Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder treten sie aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so gilt § 8 der Gebührenordnung. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann.

Hausordnung für die Benutzung der Sporthalle (sportliche Veranstaltungen):

1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen sind die Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Das Betreten der Hallen zu festgesetzten Termin ist nur in der Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Die Übungszeit endet montags bis freitags um 22.00 Uhr. Die Hallen sind bis 22.15 Uhr zu verlassen.
3. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beispielbarkeit der Hallen und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach der Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für Sie bestimmten Platz zu bringen.
4. Die Ausgaben und die Aufbewahrung der gemeindeeigenen Kleingeräte erfolgt durch die jeweiligen Übungsleiter. Für Ruhe und Ordnung in den Hallen und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Hausmeister und der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sich die Hallen einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Werden die Übungsstunden früher als sonst beendet, so ist der Hausmeister zu benachrichtigen. Fallen Übungsstunden aus oder werden die Hallen über die Sommermonate von einzelnen Benutzern nicht benötigt, so ist die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.
5. Zur Reinhaltung der Hallen und Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen. Das Betreten des Halleninnenraumes mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine

Verschmutzung der Hallen zu vermeiden dürfen Turnschuhe erst im Umkleideraum angezogen werden. Die Verwendung von Harz und ähnlichen Materialien ist, insbesondere bei Ballspielen, verboten.

6. Für den Transport der Turnmatten und Turngeräte sind die vorhandenen Transportwagen zu benutzen, um Beschädigungen der Halle zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb des Innenraumes ausgelegt werden.
7. Hantelübungen und Kugelstoßen sind in den Hallen außer im Fitnessraum nicht erlaubt.
8. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben den Veranstaltern die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haften die Veranstalter bzw. die Benutzer für alle Beschädigungen, die innerhalb ihrer Benutzungszeit an den überlassenen Räumen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
9. Die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Hallen ist die Benutzung dieser Sport - und Turngeräte, soweit es sich nicht um Außengeräte handelt, nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch Benutzung der Hallen sowie der Turn- und Sportgeräte der Gemeinde erfolgen können.
10. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in den Hallen untergebracht werden.
11. Das Rauchen im Halleninnenraum und den sportlichen Nebenräumen ist bei Sportveranstaltungen und Übungen nicht gestattet.
12. Bei Sportveranstaltungen ist eine Bewirtschaftung der Halle nur im Foyer erlaubt. Das Foyer muss spätestens zwei Stunden nach Ende des letzten ausgetragenen Spieles bzw. nach Ende der Sportveranstaltungen geräumt sein. Flaschen und Speisen dürfen nicht mit auf die Zuschauertribüne genommen werden.
Die Sporthalle und das Foyer müssen besenrein verlassen werden, Müll muss vom Veranstalter entsorgt werden!!